

# Stadt Albstadt

## Satzung

über die Anordnung einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für das Gebiet

### „Entwicklungsbereich Innenstadt“

in Albstadt-Ebingen

Nach § 14 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit § 4 GemO Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095 und 1098) hat der Gemeinderat der Stadt Albstadt in öffentlicher Sitzung am 16.12.2021 eine Veränderungssperre für das Gebiet „Entwicklungsbereich Innenstadt“ in Albstadt-Ebingen als Satzung beschlossen.

#### § 1

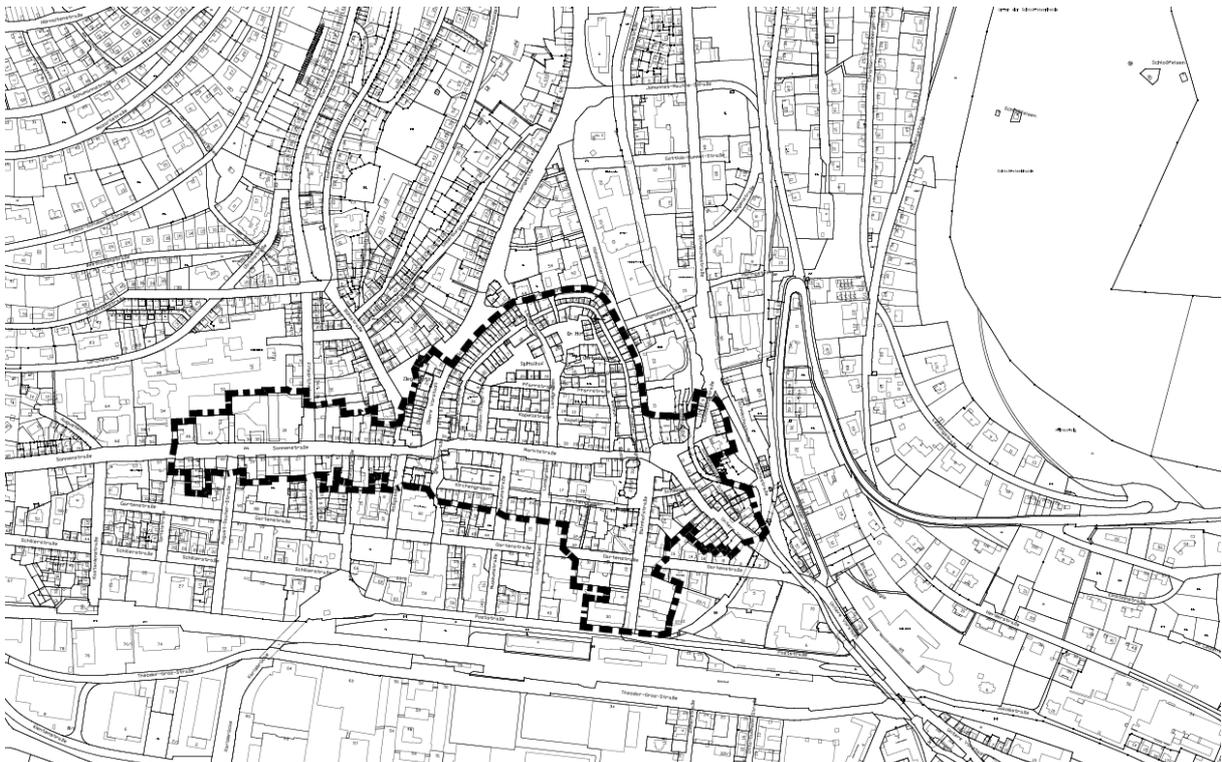
##### Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Entwicklungsbereich Innenstadt“ (siehe Anlage) wird gemäß § 14 BauGB eine Veränderungssperre angeordnet.

#### § 2

##### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre befindet sich in Albstadt-Ebingen und wird wie im nachfolgenden Lageplan dargestellt abgegrenzt.



**§ 3**  
**Inhalt der Veränderungssperre**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
- keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

**§ 4**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

**§ 5**  
**Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Ausgefertigt:

Albstadt, den 17.12.2021

Albstadt, den 20.12.2021

Klaus Konzelmann  
Oberbürgermeister

Udo Hollauer  
Erster Bürgermeister